

ARBEITSSTUNDENVERORDNUNG

Vorbemerkung :

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern unentgeltlich durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen an Gebäuden und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

§ 1

Pro Vereinsmitgliedschaft sind für den Verein pro Kalenderjahr **10 (zehn) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten. Ersatzweise kann der Arbeitseinsatz auch von einem Familienmitglied übernommen werden. **Die Arbeitsstunden müssen jeweils zum Beginn der neuen Saison abgeleistet bzw. bezahlt sein.**

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Das Mitglied erhält auf Wunsch über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied vor Beginn der neuen Saison an den Verein pro Stunde **Euro 8,00** auf Anforderung zu entrichten. **Sollte dieser Anforderung nicht entsprochen werden, ist das Mitglied bis zur Erledigung vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.**

§ 4

Beschwerden über geleistete, aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und beschließt der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder vor dem vollendeten 13. Lebensjahr und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die Trainertätigkeiten ausüben und für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.